

LESEPROBE



2024

A.S. III

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen vier Monate.

Oktober 2024



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

STEUER
NACHRICHTEN

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

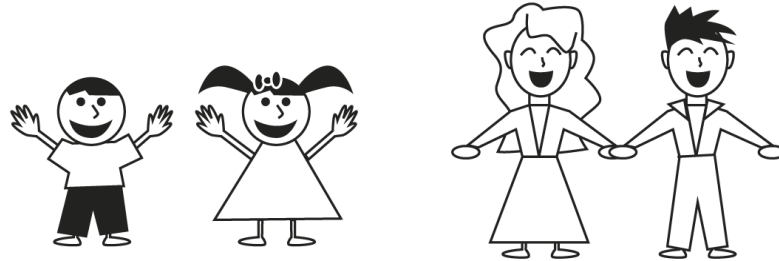
Kapitel 1	Rechtsänderungen	
1.1	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024	5
1.2	Steuerfortentwicklungsgesetz	6
1.3	Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer	10
1.4	Neues zur E-Rechnung	11
Kapitel 2	Einkommensteuer	
2.1	Zuviel Alkohol und verletzte Aufzeichnungspflichten führen zu Abzugsverbot	20
2.2	Rückgängigmachung von IAB bei steuerbefreiten PV-Anlagen	24
2.3	Entfernungspauschale nicht verfassungswidrig	27
2.4	Doppelte Haushaltsführung, wenn Haupt- und Zweitwohnung lediglich 30 km auseinanderliegen	29
2.5	Steuerberatungskosten als Veräußerungskosten bei der Ermittlung eines 17er-Veräußerungsgewinns	32
2.6	Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen	35
Kapitel 3	Körperschaftsteuer	
3.1	Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer	40
Kapitel 4	Bilanzsteuerrecht	
4.1	Gewinngrenze bei der Inanspruchnahme des IAB	44
Kapitel 5	Umsatzsteuer	
5.1	Aufhebung der Freizone Cuxhaven	48
5.2	Sind Aufsichtsräte nun doch keine Unternehmer?	49
5.3	Aufteilungsgebot für Beherbergungsumsätze? Vorlagen an den EuGH	52
5.4	USt-Satz für sog. Milchersatzprodukte pflanzlichen Ursprungs	54
5.5	Anforderungen an die Person des Leistungsempfängers i. S. d. § 13b Abs. 5 UStG	56
5.6	Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnungsentscheidung	60
5.7	Unentgeltliche Zuwendungen und VorSt-Abzug	63
5.8	Anhebung der Freigrenze für Geschenke von 35 EUR auf 50 EUR	66
Kapitel 6	Verfahrensrecht	
6.1	Elektronische Kassensysteme: Die Meldepflicht gilt jetzt ab 2025	67
6.2	Änderung der Bekanntgaberegungen durch PostModG geplant	71
6.3	Drohender Verspätungszuschlag in Fällen der Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit des Mandanten	72

6.4	Festsetzung von Verspätungszuschlägen für Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	74
6.5	Änderungsbefugnis nach § 175b AO bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten	78
6.6	Ernstliche Zweifel an der Höhe der Zinsen für die AdV nach § 237, § 238 Abs. 1 Satz 1 AO ab 01.01.2019	80
Kapitel 7	Sonstiges	
7.1	Selbstständiger Buchhalter darf keinen Erlassantrag für Mandanten stellen	81
7.2	Betriebsveranstaltung: Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden	83

diverse

Bundesregierung, 24.07.2024,
www.bundesfinanzministerium.de

KURZBEITRAG



Der Gesetzentwurf zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 passt den Grundfreibetrag und den Kinderfreibetrag an die gestiegenen Lebenshaltungskosten an. Durch die Erhöhung des Grundfreibetrags um 180 EUR und des Kinderfreibetrags um 228 EUR wird sichergestellt, dass das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum steuerfrei bleibt. Gleichzeitig werden die Lohnsteuergrenzen und der SolZ entsprechend angepasst, um eine gerechte Steuerbelastung sicherzustellen.

Grundfreibetrag, § 32a EStG

Der Grundfreibetrag wird zum 01.01.2024 um 180 EUR auf 11.784 EUR angehoben. Dies stellt sicher, dass das Existenzminimum steuerfrei bleibt und der Anstieg der sozialrechtlichen Regelbedarfe berücksichtigt wird.

Aufgrund der höheren als erwarteten Preissteigerungen ist die im Inflationsausgleichsgesetz 2022 vorgesehene Anpassung des Grundfreibetrags auf 11.604 EUR für 2024 nicht mehr ausreichend. Der nun festgelegte Betrag von 11.784 EUR stellt sicher, dass das Existenzminimum von der ESt freigestellt bleibt.

Kinderfreibetrag, § 32 Abs. 6 EStG

Der Kinderfreibetrag wird zum 01.01.2024 um 228 EUR auf 6.612 EUR (jeweils 3.306 EUR pro Elternteil) angehoben.

Anwendungszeitpunkt, § 52 EStG

Die neuen Regelungen, einschließlich der Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und der LSt-Grenzen, gelten für den Lohnzahlungszeitraum ab dem 01.12.2024. Eine Nachholregelung sorgt dafür, dass diese Änderungen für Löhne, die nach dem 30.11.2024 gezahlt werden, rückwirkend berücksichtigt werden.

Diese Nachholregelung soll gewährleisten, dass Arbeitgeber die Anpassungen zum Jahresende reibungslos umsetzen können, ohne dass zusätzliche Bürokratiekosten entstehen. Die LSt-Berechnung für die Monate Januar - November 2024 **bleibt unverändert** und die Anpassung wird mit der Dezemberabrechnung nachgeholt. Dies gilt auch für den SolZ und die KiSt.

KURZBEITRAG



Das Steuerfortentwicklungsgesetz bringt eine Reihe von gezielten Änderungen im deutschen Steuerrecht, die sowohl steuerliche Entlastungen als auch Modernisierungen umfassen. Im Mittelpunkt steht die Anpassung des Einkommensteuertarifs, um der sogenannten "kalten Progression" entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass Lohnerhöhungen nicht von höheren Steuerbelastungen aufgezehrt werden. Besonders Familien und Geringverdiener profitieren von der Erhöhung der Freibeträge, wie dem Grundfreibetrag und dem Kinderfreibetrag, die inflationsbedingt angehoben werden.

Darüber hinaus wird mit der Einführung des Faktorverfahrens in der Steuerklasse IV eine gerechtere Verteilung der Steuerlast zwischen Ehepartnern erreicht. Auch die Abschreibungsregeln für Unternehmen erfahren eine Fortführung und Reform, um Investitionen zu fördern. Insgesamt zielt das Gesetz darauf ab, das Steuerrecht an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und gleichzeitig bürokratische Hürden zu senken – eine Entwicklung, die sowohl Bürger als auch Unternehmen spürbar entlasten soll.

EStG

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, § 6 EStG

Rechtsnorm

§§

§ 6 Abs. 2 EStG

¹Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigen. ²Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. ³Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. ⁴Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 250 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

⁵Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Diese Sätze 4 und 5 werden aufgehoben, wodurch die Dokumentationspflichten für geringwertige Wirtschaftsgüter entfallen. Das vereinfacht die Handhabung und reduziert den bürokratischen Aufwand.

Für Wirtschaftsgüter mit AK/HK bis 800 EUR (GWG) besteht das Wahlrecht zu einem sofortigen Betriebsausgabenabzug.

Rechtsnorm

§§

§ 6 Abs. 2a EStG-E

¹Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, kann im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9 Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro, aber nicht 5 000 Euro übersteigen. ²Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden zwei Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Drittel gewinnmindernd aufzulösen. ³Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sind für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich anzuwenden.

Die Vorschrift wird neu gefasst und erlaubt die Bildung eines Sammelpostens für Wirtschaftsgüter im Wert von **mehr als 800 EUR** (bisher 250 EUR) und **nicht mehr als 5.000 EUR** (bisher 1.000 EUR). Die Abschreibung erfolgt über 3 Jahre (bisher 5 Jahre), was den Unternehmen Flexibilität in der steuerlichen Behandlung ihrer Anschaffungen verschafft.

Ebenso sollen die Wirtschaftsgüter im "Sammelposten" nicht mehr in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden. Der Zugang dieser Wirtschaftsgüter soll nur **buchmäßig** erfasst werden.

Gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden.

Der Bundesrat hat am 27.09.2024 die Empfehlung geäußert, dass die Wertgrenze von 800 EUR auf 1.000 EUR in beiden Vorschriften angehoben wird.

Degressive Abschreibung, § 7 Abs. 2 EStG

Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 - 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, § 7 Abs. 2 EStG und **Wiederanhebung** auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 %.

Kinderfreibetrag, § 32 Abs. 6 EStG

Im VZ 2025 wird der Kinderfreibetrag je Elternteil von 3.306 EUR auf 3.336 EUR angehoben, um das Existenzminimum der Kinder steuerfrei zu stellen und inflationsbedingte Kosten zu berücksichtigen.

Im VZ 2026 wird der Kinderfreibetrag je Elternteil auf 3.414 EUR angehoben, um den steigenden Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

Kindergeld, § 66 EStG

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird das Kindergeld um **5 EUR** pro Kind auf **255 EUR** pro Monat erhöht.

Zusätzlich erfolgt ab dem 01.01.2026 eine weitere Erhöhung um **4 EUR**, sodass das Kindergeld auf **259 EUR** pro Kind und Monat steigt.

Ab 2026 wird gesetzlich festgeschrieben, dass das Kindergeld regelmäßig mit den Kinderfreibeträgen steigen muss, um die steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Kindern zu gewährleisten.

Steuertarif und Grundfreibetrag, § 32a Abs. 1 EStG

Im VZ 2025 wird der Grundfreibetrag auf 12.084 EUR angehoben, um den inflationsbedingten Anpassungsbedarf zu decken und die Steuerlast von Geringverdienern zu mindern.

Im VZ 2026 wird der Grundfreibetrag auf 12.336 EUR erhöht, was ebenfalls zur Entlastung von niedrigen und mittleren Einkommen beiträgt.

Der neue Grundfreibetrag soll das Existenzminimum absichern und die "kalte Progression" abfedern. Die Inflationsrate von 2,5 % wurde bei der Festlegung des Freibetrags berücksichtigt, um sicherzustellen, dass Lohnerhöhungen nicht durch Steuerlasten aufgezehrt werden.

Faktorverfahren, § 39e EStG

Das Bundeszentralamt für Steuern übernimmt ab dem **01.01.2030** die automatisierte Berechnung des Faktors. Diese Berechnung basiert auf den übermittelten LSt-Bescheinigungen des Vorjahres. Ehegatten, bei denen ein Partner kein Einkommen bezieht, wird automatisch die Steuerklasse IV zugewiesen.

Der Faktor berücksichtigt bereits während des LSt-Abzugs den Splittingvorteil, was zu einer faireren Verteilung der Steuerlast führt.

Steuerklasse IV mit Faktor, § 39f EStG

Ab dem **01.01.2030** gilt das neue Faktorverfahren für die Steuerklasse IV. Es erlaubt den Ehegatten, ihre Steuerlast gerechter zu verteilen, indem der Faktor auf Basis des Splittingtarifs berechnet wird. Der gebildete Faktor ist bis zum 31.03. des zweiten Kalenderjahres gültig.

Die gerechtere Verteilung der Steuerlast wird dadurch ermöglicht, dass der Faktor das Einkommen beider Ehepartner berücksichtigt und die Steuerlast bereits unterjährig fair verteilt wird. Dies führt dazu, dass die monatliche LSt ungefähr der finalen ESt entspricht, was Nachzahlungen oder hohe Rückerstattungen vermeidet und mehr finanzielle Planungssicherheit bietet.

Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktor, § 39g EStG

Ab dem **01.10.2029** werden Ehegatten, die bisher in den Steuerklassen III und V sind, automatisch in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt. Ab dem **01.01.2030** ist die Steuerklassenkombination III/V nicht mehr für den LSt-Abzug zulässig.

Diese automatische Überführung soll insbesondere die steuerliche Benachteiligung von Zweitverdienern, häufig Teilzeitbeschäftigte, beheben.

Praktikerwissen

Durch Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen für einen Gesetzentwurf sind am 04.09.2024 Änderungen bei der E-Mobilität eingefügt:

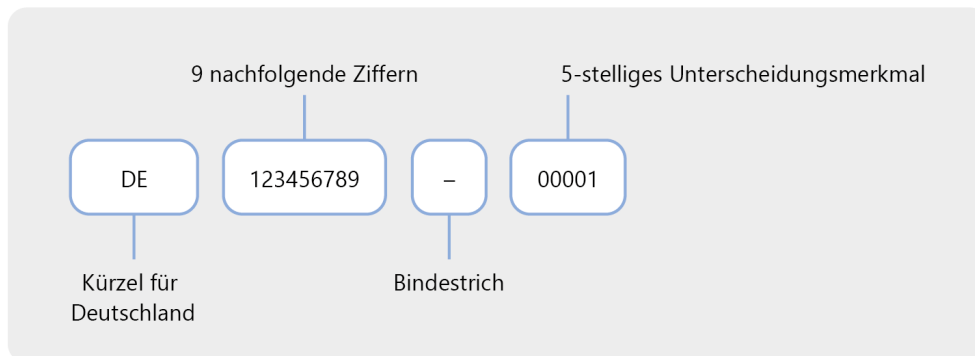
Einführung einer neuen Sonderabschreibung für reine Elektro-Fahrzeuge: Über einen Zeitraum von 6 Jahren sollen die Anschaffungskosten – beginnend mit einem Satz von 40 % – von der Steuer abgeschrieben werden können. Die Regelung soll befristet für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2024 - Dezember 2028 gelten.

Jahr	1 (Anschaffung)	2	3	4	5	6
Prozent	40	24	14	9	7	6

Erweiterung des Vorteils der Dienstwagenbesteuerung für reine Elektro-Fahrzeuge: Arbeitnehmer/Unternehmer, die einen Elektro-Firmenwagen auch privat nutzen, versteuern diesen Vorteil zurzeit vergünstigt (nur 1/4 der Bemessungsgrundlage), sofern das Fahrzeug höchstens 70.000 EUR kostet (Bruttolistenpreis) und nach dem 31.12.2023 angeschafft wird bzw. wurde, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG.

Dieser Betrag soll auf 95.000 EUR angehoben werden. Die neue Höchstgrenze soll für Firmenwagen gelten, die ab Juli 2024 angeschafft werden bzw. wurden.

KURZBEITRAG



Ab Herbst 2024 wird das Bundeszentralamt für Steuern die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) an wirtschaftlich Tätige vergeben.

Hierunter fallen:

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen,
- Personenvereinigungen.

Einzelkaufleute und Freiberufler werden neben ihrer IdNr. zusätzlich eine W-IdNr. erhalten, so dass der betriebliche Bereich klar und eindeutig von der privaten Sphäre getrennt wird.

Die W-IdNr. wird aus den Buchstaben 'DE' und 9 Ziffern bestehen. Die Nummer soll ergänzt werden um ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten.

Eine Wirtschafts-Identifikationsnummer würde demnach wie folgt aussehen: DE123456789-00001. Sie entspricht der USt-IdNr.

Praktikerwissen

Das BZSt wird eine W-IdNr. auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde vergeben und diese dem wirtschaftlich Tätigen mitteilen, ohne dass ein Antrag erforderlich ist.